	SI Group Germany	SR0007
	Sicherheitsrichtlinie	
	Errichten von Gräben	

1. Zweck

Diese Richtlinie dient der Sicherstellung der notwendigen Schutzmaßnahmen beim Errichten von Gräben oder anderen Baugruben. Bei Arbeiten in Gräben oder vor Erd- und Felswänden, bei Arbeiten in Baugruben oder Rohrleitungskanälen drohen Gefahren durch Einsturz, Verschütten und Erstickten durch Gase.

2. Verantwortlichkeiten

Die Leiter der Verantwortungsbereiche Ingenieurwesen und Instandhaltung sind dafür verantwortlich, dass die von dieser Richtlinie betroffenen Mitarbeiter diese kennen und anwenden.

3. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Arbeiten bei denen auf dem Werksgelände der SI Group Germany und der NIGU Gräben oder Baugruben (tiefer als 0,4 m) erstellt werden, unabhängig davon ob diese Arbeiten von eigenen oder fremden Mitarbeitern ausgeführt werden.

4. Vorbereitungen

Vor dem Errichten von Gräben und Baugruben ist wie folgt vorzugehen:

- Ermittlung der Spartenlage anhand des aktuellen Lageplans "Elektro- u. Kanalplan".
- Ermittlung des Vorhandenseins von Altlasten
- Prüfung auf vorhandene oder entstehende gefährliche Gasatmosphäre ggf. Befahrerlaubnis ausstellen.
- Ausstellen eines Erdbau-Erlaubnisschein
- Überwachung der Arbeiten durch geeignete Aufsichtsperson (ggf. Person d. Auftragnehmers)
- Tägliche Inspektion der Baustellen durch Aufsichtsführenden


5. Sicherung gegen Gefährdung durch Grabeneinsturz

Baugruben oder Rohrgräben in vorübergehend standfesten Böden sind bei einer Tiefe von mehr als 1,25 m abzuböschten oder zu verbauen, bevor sie betreten werden. Oberhalb aller Gruben- und Gräbenränder muß ein mindestens 60 cm breiter Schutzstreifen frei von Belastung – also auch frei von Aushub – gehalten werden. Das Abböschten ist die einfachste Schutzmaßnahme. Der Böschungswinkel, der eingehalten werden muß, richtet sich nach der Art der betroffenen Bodenverhältnisse. Bei Zweifeln an der Standfestigkeit des Bodens ist auf jeden Fall ein Böschungswinkel von 45° einzuhalten.

Maschinell ausgehobene Rohrleitungsgräben in vorübergehend standfesten Böden von mehr als 1,25 m Tiefe mit nicht abgeböschten Wänden dürfen erst betreten werden, nachdem ein Verbau eingebracht worden ist, der zur Sicherung der Grabenwände ausreicht. Dieser Verbau darf nur mit Hilfe von anerkannten Verbaugeräten entsprechend der Betriebsanleitung eingebracht werden.

Der Aufsichtführende oder ein von ihm Beauftragter, der die erforderlichen Fachkenntnisse be-

erstellt: 10.05.00	geprüft: 22.11.17 EHS-fer	freigegeben: EHS-mf	Ausgabe: 03/19	Seite 1 von 3
-----------------------	------------------------------	------------------------	----------------	---------------

	SI Group Germany	SR007
	Sicherheitsrichtlinie	
	Errichten von Gräben	

sitzt, hat den Grabenverbau während der Bauausführung regelmäßig zu kontrollieren, insbesondere

- vor jeder Schicht,
- nach längeren Arbeitsunterbrechungen,
- nach Sturm, starkem Regen, Frost und anderen Naturereignissen,
- nach Erschütterungen durch Rammarbeiten, Sprengungen, Verkehr.
- Dabei festgestellte Mängel und Gefahrenzustände sind unverzüglich zu beseitigen.

Ein Betreten der Gräben oder Gruben ist erst nach Durchführung dieser Kontrollen zulässig.

6. Schutzstreifen

An Rohrleitungsgräben und Gruben, die betreten werden müssen, sind an den Rändern mindestens 0,60 m breite, möglichst waagerechte Schutzstreifen anzuordnen und von Aushubmaterial, Hindernissen und nicht benötigten Gegenständen freizuhalten. Bei Gräben bis zu einer Tiefe von 0,80 m kann auf einer Seite auf den Schutzstreifen verzichtet werden.

7. Leitern, Treppen, Übergänge

Rohrleitungsgräben und Gruben von mehr als 1,25 m Tiefe dürfen nur über geeignete Einrichtungen, insbesondere Leitern oder Treppen, betreten und verlassen werden. Gräben von mehr als 0,80 m Breite sind in ausreichendem Maße mit Übergängen, z.B. Laufbrücken oder Laufsteigen, zu versehen.

8. Sicherung der Umgebung


Die Umgebung der Gräben außerhalb der Schutzstreifen ist durch geeignete Absperrmittel zu sichern. Bei Gräben in der Nähe oder in Verkehrswegen ist eine feste Absperrung einer Absperrung mit Bändern vorzuziehen. Ebenso ist in diesen Bereichen eine ausreichende Warnbeleuchtung (bei Bedarf Ex geschützt) sicherzustellen.

9. Weitergehende Vorschriften

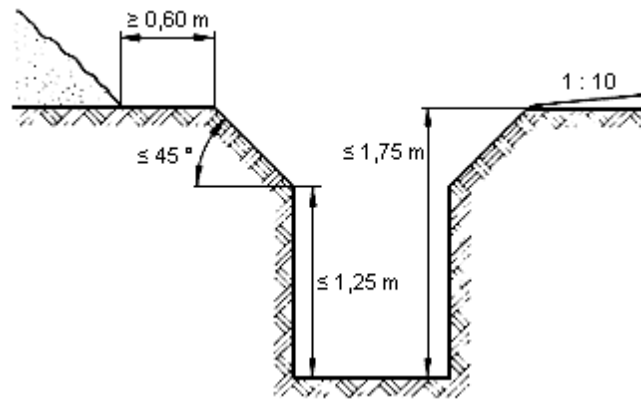
In obiger Regel sind die einschlägigen Vorschriften zusammengefasst. Weitergehende Informationen finden sich in:

- UVV 37 "Bauarbeiten"
- DGUV Information 201-052 "Rohrleitungsbauarbeiten"
- DIN 4124 "Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau"

erstellt: 27.05.19			Ausgabe: 03/19	Seite 2 von 3
-----------------------	--	--	----------------	---------------

 SI Group <small>The Substance Inside</small>	SI Group Germany	SR007
	Sicherheitsrichtlinie	
	Errichten von Gräben	

Skizze eines Rohrgrabens:



Anlage: Erlaubnisschein Erdbauarbeiten (s.public/Everyone/Vorlagen/EHS)



Erdbauschein SR
007.dotx

erstellt: 27.05.19			Ausgabe: 03/19	Seite 3 von 3
-----------------------	--	--	----------------	---------------